

## Leistungen für Bildung und Teilhabe

### Welche Leistungen gibt es?

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Familien, die Bürgergeld, Wohngeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, erhalten gesonderte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierunter fallen im Einzelnen:

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schüler/innen\* bzw. Ausflüge und Fahrten für Kinder in Kindertagesstätten, Kinderkrippen oder Kindertagespflege.
- Schulbedarf,
- Schülerbeförderung,
- Lernförderung,
- Kostenübernahme für das Mittagessen für
  - Schüler/innen\* und
  - Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen oder in einer Kinderkrippe oder in Kindertagespflege betreut werden,
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

\* Schüler/innen sind alle Personen, die noch keine 25 Jahre alt sind, eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

### Welche Kosten werden bei „Ausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten“ oder „Fahrten für Kinder in Kindertageseinrichtungen“ übernommen?

Für eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen können die tatsächlichen Kosten (außer Taschengeld) übernommen werden. Die Schule muss diese Kosten bescheinigen. Für Kinder in Kindertageseinrichtungen gilt dies ebenso, hier muss die Kindertageseinrichtung die Kosten bescheinigen.

### Was gehört zum „Schulbedarf“?

Schüler/innen erhalten für die Schulausstattung i.d.R. zum 01. Februar und zum 01. August eine Pauschale, um Anschaffungen zu erleichtern (z.B. Schulranzen, Füller, Malstifte, Hefte, Taschenrechner). Schulbücher zählen nicht dazu, hierfür gibt es die Lernmittelfreiheit. Die Pauschalen werden kalenderjährlich angepasst.

### Was sind „Schülerbeförderungskosten“?

Bei Schüler/innen, welche die nächstgelegene Schule nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, werden die erforderlichen tatsächlichen Fahrtkosten berücksichtigt. Vorrangig prüft und entscheidet der Schulträger, ob ein Beförderungskostenzuschuss bzw. eine Schülermonatskarte übernommen wird.

### Was bedeutet „Lernförderung“?

Schüler/innen brauchen manchmal Unterstützung, um die wesentlichen Lernziele in der Schule zu erreichen (z. B. die Versetzung). Wenn die schulischen Angebote hierzu nicht ausreichen,

kann eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden.

### Wer bekommt die „Kostenübernahme für das Mittagessen“?

Wenn Schulen, Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegepersonen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können Schüler/innen bzw. Kinder, die eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege besuchen, die volle Kostenübernahme zum Mittagessen bekommen. Es fällt kein Eigenanteil an.

### Was bedeutet „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“?

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget von 15 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z.B. beim Musikunterricht, bei Sport, Spiel und Geselligkeit oder Freizeiten mitmachen zu können.

### Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Leistungen werden - mit Ausnahme des Schulbedarfes – je nach Zahlungsmodus mit dem jeweiligen Anbieter, wie zum Beispiel dem Lernfördergeber oder dem Sportverein, direkt abgerechnet. Eltern und Kinder wählen die für sie passenden Anbieter in den meisten Fällen selbst aus. Die Leistungen sind zweckgebunden. Die zielorientierte Hilfe muss nachvollziehbar belegt werden. Näheres erfahren Sie von der jeweils zuständigen Stelle (siehe nächste Seite).

**Bitte bewahren Sie Rechnungen, Quittungen oder Anmeldungen gut auf, weil diese Belege gegebenenfalls als Verwendungsnachweis vorzulegen sind.**

## Was muss ich tun, um diese Leistungen in Anspruch nehmen zu können?

Beim Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag ist ein gesonderter Antrag erforderlich. Bitte legen Sie bei Antragstellung den aktuellen Leistungsbescheid vor (Kopie genügt).

Beim Bezug von Bürgergeld, Sozialhilfe oder Asylbewerberleistungen wenden Sie sich an die für Sie zuständige Stelle (siehe Übersicht).

Abgesehen von den Schulbedarfspauschalen können die Bildungs- und Teilhabeleistungen in der Regel nur dann bewilligt werden, wenn Sie den konkreten Bedarf melden (z.B. eine Mitgliedschaft im Fußballverein) und mit den entsprechenden Nachweisen belegen (hier z.B. den Jahresbeitrag für die Vereinsmitgliedschaft).

Formulare und Hinweise, welche Angaben/ Unterlagen benötigt werden, erhalten Sie auch im Internet unter: [www.ludwigshafen.de](http://www.ludwigshafen.de), [www.kv-rpk.de](http://www.kv-rpk.de), [www.frankenthal.de](http://www.frankenthal.de), [www.speyer.de](http://www.speyer.de).

## Hinweis für Schüler/innen:

Ab dem 15. Lebensjahr ist stets eine Schulbesuchsbescheinigung vorzulegen.

Herausgeber:	Arbeitskreis der kommunalen Träger: Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis Stadtverwaltung Speyer
Druck:	Hausdruckerei
Stand der Information:	August 2023

## Zuständig ist für ...

Bürgergeld nach dem SGB II	Wohngeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag, AsylbLG
----------------------------	------------------------------------------------

➔ ... in Ludwigshafen am Rhein	
Jobcenter Vorderpfalz-Ludwigshafen <i>Erstkontakt:</i> Berliner Str. 23a 67059 Ludwigshafen Tel: 0621 / 591330 oder 0180-1003014500* (*Festnetz 3,9 ct/min, Mobilfunk höchstens 42 ct/min)	Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein Bereich Soziales und Wohnen Europaplatz 1 67063 Ludwigshafen Telefon: 0621 / 504-3645 0621 / 504-3880 Fax: 0621 / 504-2750

➔ ... in Frankenthal	
Jobcenter Vorderpfalz-Ludwigshafen (Tel. s.o.)  Geschäftsstelle Frankenthal Carl-Theodor-Straße 13 67227 Frankenthal	Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) Bereich Familie, Jugend und Soziales Rathausplatz 2-7 67227 Frankenthal (Pfalz) Telefon: 06233 / 89-298 Fax: 06233 / 89-509

➔ ... im Rhein-Pfalz-Kreis	
Jobcenter Vorderpfalz-Ludwigshafen (Tel. s.o.) Nord: Frankenthal, Carl-Theodor-Straße 13 Mitte: Ludwigshafen, Berliner Str. 23a Süd: Speyer, Bahnhofstr. 37a	Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis Kreissozialamt, Referat Verwaltung Sozialamt, Senioren, Betreuungen Europaplatz 5 67063 Ludwigshafen Telefon: 0621 / 5909-2250

➔ ... in Speyer	
Jobcenter Vorderpfalz-Ludwigshafen (Tel. s.o.) Bahnhofstr. 37a 67346 Speyer	Stadtverwaltung Speyer Fachbereich 4, Wohngeldstelle / BuT Johannesstr. 22a 67346 Speyer Telefon: 06232/ 14-2400 Fax: 06232 / 14-2260

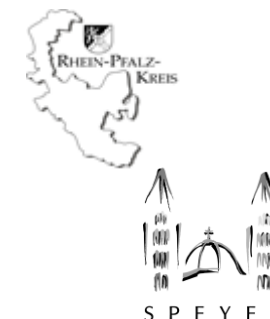
# Leistungen für Bildung und Teilhabe

## ALLGEMEINE INFORMATION

**zusätzliche Leistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien, die Bürgergeld, Wohngeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen**



**Ludwigshafen**  
Stadt am Rhein



S P E Y E R